



| Verantwortung für Mensch und Umwelt |

Bundesamt für Strahlenschutz

Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
RS II 3
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0
Telefax: 030 18333 - 1885

E-Mail: ePost@bfs.de
Internet: www.bfs.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

Durchwahl:

Datum:

SW-PA-88-11

SW 1.7-9A 65161
/LH/AA/B156984100U

-1936

31. Oktober 2011

Freigabe von wässrigen Betriebsabfällen der Schachanlage Asse II

In der Schachanlage Asse II fallen regelmäßig wässrige Betriebsabfälle an, die extern entsorgt werden müssen. Die aktuellen Abfallarten, -mengen und Entsorgungswege sind in Anlage 1 dargestellt. Das von mir beantragte Verfahren zur Abgabe von Salzlösungsproben und wässrigen Betriebsabfällen wurde seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) abgelehnt. Daher müssen die Abfälle vor der Entsorgung durch Freigabe nach § 29 StrlSchV aus der atomrechtlichen Überwachung entlassen werden. Hierfür ist nach der Genehmigung 1/2010 des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 8.7.2010 die Endlagerüberwachung im BfS zuständig. Grundsätzlich könnte die Entsorgung der wässrigen Betriebsabfälle auch durch Ableitungen nach § 47 StrlSchV erfolgen. Für dieses Verfahren liegt jedoch derzeit keine Genehmigung vor, so dass die Entsorgung einzig im Wege der Freigabe erfolgen kann. Mit Erlass (Az.: RS III 2-14841/21.1 und RS II 3-14841/3) des BMU/Dr.Sefzig vom 20.5.2011 wurde mir nahe gelegt, dass die Freigabe der wässrigen betrieblichen Abfälle mittels einer Einzelfallbetrachtung erfolgen kann. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf das Protokoll zur 4. Antragskonferenz zum Antrag gemäß § 9 AtG vom 10.1.2011, indem darauf hingewiesen wird, dass bei der Freigabe von wässrigen Lösungen im Einzelfall nachzuweisen ist, dass das 10 µSv-Konzept eingehalten ist. Einen Antrag auf Erteilung einer Ableitungsgenehmigung für die wässrigen Betriebsabfälle zu stellen, wurde nicht als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

In der Praxis wird die Freigabe der wässrigen Betriebsabfälle nach § 29 StrlSchV dadurch erschwert, dass für diese Stoffe in der StrlSchV keine Freigabewerte vorgegeben sind. Die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 5 StrlSchV können hier nicht herangezogen werden, da sie ausschließlich für Öle und ölhaltige Flüssigkeiten sowie organische Lösungs- und Kühlmittel gelten. In der Neufassung der Anlage IV Teil B Satz 2 der StrlSchV durch die geplante Verordnung zur Änderung strahlenschutzrechtlicher Verordnungen (BR-Ds. 266/11) wird hierauf ausdrücklich hingewiesen. Der Nachweis, dass bei der Entsorgung der wässrigen Betriebsabfälle der Asse GmbH für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann, muss daher nach § 29 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV im Einzelfall unter Berücksichtigung der Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 2 geführt werden. Eine uneingeschränkte Freigabe dieser Stoffe wird durch § 29 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV nicht ermöglicht. Für die in Anlage 1 aufgeführten Abfallarten, -mengen und Entsorgungswege wurde vom BfS die Einhaltung des Schutzzieles gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 StrlSchV und somit die Freigabefähigkeit nachgewiesen. Die nach § 29 Abs. 5 erforderlichen Annahmeerklärungen der Entsorger Samtgemeinde Asse (Handwaschwässer und Fäkalien), Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG (Spülwässer und Öl-Wasser-Gemische der Baustoffanlagen sowie Kondensate) sowie Nehlsen GmbH & Co. KG (Wasser aus Behälter B5301) liegen ebenfalls vor. Schwierigkeiten bereitet derzeit die Umsetzung von § 29 Abs. 5 Satz 3 und 4 StrlSchV, wonach der Antragsteller der für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Behörde eine Kopie der Annahmeerklärung zuzuleiten und dies der zuständigen Behörde nachzuweisen hat und die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständige Behörde innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen verlangen kann, dass Einvernehmen hinsichtlich der Anforderungen an den Beseitigungsweg hergestellt wird.

Die in Anlage 1 aufgeführten wässrigen Betriebsabfälle sind in der Regel nur mit Tritium kontaminiert. Die Tritium-Aktivitätskonzentrationen liegen bei den Fäkalien, Spülwässern und Öl-Wasser-Gemischen der Baustoffanlagen und dem Wasser aus dem Behälter B5301 zumeist unter 100 Bq/l, bei den Handwaschwässern im Bereich bis 300 Bq/l und bei den Kondensaten im Bereich bis ca. 2.000 Bq/l. Es ist zu erwarten, dass das Tritium bei der chemisch-physikalischen Vorbehandlung der wässrigen Betriebsabfälle in den Anlagen der Firmen Remondis und Nehlsen im Abwasser verbleiben und mit dem Abwasser den Kläranlagen zur Nachbehandlung zugeführt wird. In den Kläranlagen wird das Tritium ebenfalls nicht zurückgehalten und gelangt mit dem Ablauf der Kläranlagen in die jeweiligen Vorfluter (s. Anlage 1). Die Beseitigung der Abwässer erfolgt somit letztendlich durch Einleitung in ein Gewässer nach der Behandlung in einer Kläranlage. Die Abwasserbeseitigung unterliegt den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und nicht des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 KrW-/AbfG gilt das KrW-/AbfG nicht für „Stoffe, sobald diese in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden“. Der in § 29 Abs. 5 StrlSchV geforderten Weitergabe einer Kopie der Annahmeerklärung an die für die Verwertungs- und Beseitigungsanlage nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zuständigen Behörde und der geforderten Herstellung des Einvernehmens mit der für die Freigabe zuständigen Endlagerüberwachung im BfS hinsichtlich der Anforderungen an den Beseitigungsweg kann bei der Freigabe der wässrigen Betriebsabfälle zur Beseitigung in einer Abwasserbehandlungsanlage nicht nachgekommen werden, weil hierfür das Wasserhaushaltsgesetz und nicht das Abfallgesetz einschlägig ist. Nach der Zielstellung des § 29 Abs. 5 müsste diese Regelung jedoch auch auf die Beseitigung von wässrigen Abfällen angewendet werden. Hier liegt offensichtlich eine nicht beabsichtigte Regelungslücke vor, die mit den Zielen des Gewässerschutzes nicht vereinbar ist.

Ich beabsichtige daher, die Regelungen des § 29 Abs. 5 Satz 3 und 4 StrlSchV bei der Entsorgung der in Anlage 1 aufgeführten wässrigen Betriebsabfälle der Schachanlage Asse II analog anzuwenden und der für die Abwasserbehandlungsanlage zuständigen Behörde nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Kopie der Annahmeerklärung zuzuleiten, damit diese von der Endlagerüberwachung im BfS verlangen kann, dass Einvernehmen hinsichtlich der Anforderungen an die Beseitigung der wässrigen Abfälle hergestellt wird und bitte Sie, dieser Verfahrensweise zuzustimmen.

Im Auftrag

Dr. Gerald Kirchner

Anlage

Anlage 1: Übersicht über den Anfall und die Entsorgung wässriger Betriebsabfälle der Schachtanlage Asse II im Jahr 2011

Abfallart	Prognostizierter Anfall im Jahr 2011 in m ³	Gefährlicher Abfall gemäß KrW-/AbfG	Entsorgungsweg nach Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 StrlSchV
Handwaschwässer	90	Nein	Abwasserbehandlungsanlage der Samtgemeinde Asse; der Kläranlagenablauf wird über den Vorfluter „Großer Graben“ in die Oker eingeleitet
Fäkalien	44	Nein	
Spülwässer der Baustoffanlagen	386	Nein	Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG, Niederlassung Uetze: - Vorbehandlung der Abwässer in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage der Firma Remondis in Uetze/Dedenhausen - Nachbehandlung der Abwässer in der Kläranlage Uetze; der Kläranlagenablauf wird in die Erse eingeleitet
Öl-Wasser-Gemische der Baustoffanlagen	91	Nein	
Kondensate aus Klimaanlage und Kompressoren	24	Nein	
Wasser aus Behälter B5301 übertage	75	Ja EAK-Nr. 161001	Andienungspflicht an die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS): - Von der NGS zugewiesen (vorbehaltlich der Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung) zur Entsorgung bei der Firma Nehlsen GmbH & Co. KG, Niederlassung Nehlsen-Plump, Betriebsstätte Bremen, dort Vorbehandlung der Abwässer in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage - Nachbehandlung der Abwässer in der Kläranlage Bremen-Seehausen; der Kläranlagenablauf wird in die Weser eingeleitet